

sächsische Herzogsgewalt der Billunger und ihrer Nachfolger, um deren Deutung sich die Forschung seit G.Steindorff und L.Weiland wiederholt bemüht hat, kann nicht als Summierung von Grafschafts-, Vogtei- und Besitzrechten mit entsprechend beschränkter Wirksamkeit aufgefaßt werden, wie es zuletzt R.Hildebrand und H.J.Freytag mit freilich sehr unterschiedlicher Akzentuierung getan haben; H. glaubt sie vielmehr aus der im Sinne der sächsischen Tradition (*dux* = Heerführer) und nicht markgräflisch zu verstehenden Stellung des *princeps militiae*, die Hermann Billung 936 für Engern und Westfalen verliehen worden sei, ableiten und im billungischen Herzogtum deshalb einen „militärischen Kommandobezirk“ (S. 88) sehen zu können, in dem der Herzog freilich außerhalb seines engeren Machtbereichs nur eine Art Schiedsgericht gegenüber den Großen und die militärische Befehlsgewalt besaß. Eine Intensivierung der Herzogsgewalt bewirkten erst die Landfriedensbewegung, die durch sie hervorgerufene Umbildung der Gogerichte und die teilweise gewonnene Hoheit über die Gogerichte im 12. Jh.; aber Westfalen wurde von diesen Neuerungen kaum erfaßt. Diese Angaben werden genügend deutlich machen, daß H. viele oft behandelte Fragen der älteren deutschen Verfassungsgeschichte neu durchdacht hat und gestützt auf eine ihresgleichen suchende Quellenkenntnis Antworten vorträgt, deren betonter Gegensatz zu maßgeblichen Auffassungen der letzten Jahrzehnte für die weitere Diskussion zweifellos ebenso förderlich wie richtungweisend sein wird. Die meisterhaft verdichtete, gedanken- und problemreiche Darstellung macht uns freilich auch schmerzlich bewußt, welchen Verlust die westfälische Geschichtsforschung durch den plötzlichen Tod Albert Hömbergs erlitten hat; sie wird ihm ein bleibendes Denkmal setzen.

N. Kamp.

Helmut Wiesemeyer, Die Gründung der Abtei Corvey im Lichte der *Translatio Sancti Viti*, Westf. Zs. 112 (1962) 245—274. — Nach dem Untertitel „Interpretation einer mittellateinischen Quelle aus dem 9. Jh.“, aber darüber hinaus eine ausgewogene und umsichtige Darstellung der Gründungsgeschichte Corveys im engeren Sinne, die sich mit Gewinn auch topographischer und siedlungskundlicher Forschungsergebnisse bedient. Erscheint gleichzeitig in französischer Übersetzung zusammen mit einem weiteren Aufsatz des gleichen Vf.: *Corbie et le développement de l'école monastique de Corvey du IX^e au XII^e siècle*, in: *Corbie, Abbaye Royale*, Volume du XIII^e Centenaire, Lille 1963 (S. 105—133 bzw. 211—222).

N. Kamp.

Charles d'Eszlary, Les incursions hongroises en France à l'époque carolingienne, Schweiz. Zs. f. Gesch. 12 (1962) 63—78, sucht die ungarischen Einfälle vom Odium der reinen Raubzüge zu befreien und sieht hinter ihnen das politische Ziel, sich zum Schutz vor ihren Gegnern im Osten im Westen festzusetzen. Eine solche gerechtere Beurteilung ist den Ungarn in letzter Zeit auch anderswo zuteil geworden, etwa was ihr freundschaftliches Verhältnis zu Bayern betrifft: Zs. für bayer. Landesgesch. 17 (1954) 218 ff. (die von E. angeführte Eheverbindung gehört allerdings in den Bereich der Legende). Freilich sollte man nun auch nicht bei einer solchen objektiveren Betrachtung das Pendel zu weit nach der anderen Seite ausschlagen lassen; die Behauptung, es existiere „aucun récit relatant la mort de quelqu'un qui n'aurait pas résisté“, wird doch bereits durch den Tod der hl. Wiborada widerlegt.

K. R.

Helmut Beumann, Das Kaisertum Ottos d. Gr., Ein Rückblick nach tausend Jahren, HZ. 195 (1962) 529—573. — In dieser Erweiterung eines Festvortrages vor dem Konstanzer Arbeitskreis für ma. Geschichte beleuchtet